

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.02.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 7
• VOL	8 bis 19
• VOF	
Satzungen	20 bis 32
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	33 bis 34
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	35 bis 40

Dritte Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 (3. Änderungssatzung)
vom: 24.02.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Hauptschließungsstraßen					
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	15 v. H.
d)	kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e)	Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f)	Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 v. H.	15 v. H.

2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

b) unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sowie bei erheblich unterwertig bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Überwiegt keine Vollgeschosszahl, wird die in der näheren Umgebung höchste vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister